

Moralschutz als indirekter Rechtsgüterschutz?

Grenzen der Kriminalisierungsgewalt des Gesetzgebers aus Anlass der Sexpuppen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Luís Greco (LL.M.), Berlin*

In seiner Entscheidung vom 21. Mai 2026, die am 2. Juli 2026 publiziert wurde,¹ hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschrift des § 184I StGB, die das Inverkehrbringen, den Erwerb und den Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild zum Gegenstand hat, bestätigt. Die folgenden Überlegungen verstehen sich als Kritik des neuen Urteils, möchten sich hierauf nicht beschränken, sondern aus ihm Impulse gewinnen auch und gerade im Sinne einer Selbstkritik der Strafrechtswissenschaft. Es liegt nicht lediglich am Verfassungsrecht, sondern nicht zuletzt an dem von der liberalen Strafrechtswissenschaft vorgelegten begrifflichen Instrumentarium, dass es möglich werden konnte, aus den Prämissen des strafrechtlichen Liberalismus genau die moralistischen Konsequenzen zu schlussfolgern, die dem liberalen Strafrecht seit seiner Konzeption immer zuwider waren.

I. Einleitendes

Die Lektüre der Sexpuppen-Entscheidung hinterlässt, insbesondere im Vergleich mit der Inzest-Entscheidung von 2008, einen ambivalenten Eindruck. Einerseits verfällt man jetzt nicht dem Sündenfall der Inzest-Entscheidung, der gerade hierfür massive Kritik zuteilwurde,² sich für einen Einsatz des Strafrechts zum Schutze herrschender Moralvorstellungen auszusprechen,³ sondern scheint sich – wie bereits in der Selbsttötungsbeihilfe-Entscheidung von 2020 mehr als nur angedeutet⁴ – im Sinne eines strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes zu positionieren.⁵ Andererseits ist die der Entschei-

* Der Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, ausländisches Strafrecht und Strafrechtstheorie an der Humboldt-Universität zu Berlin.

¹ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22; abrufbar unter

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2026/05/rs20260521_2bvr109622.html.

² Hervorgehoben seien *Roxin*, StV 2009, 544 und *Greco*, ZIS 2008, 234; vgl. i.Ü., mit umf. Nachw. (auch zu den Befürwortern) *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 44a; vgl. aber noch unten Fn. 44.

³ BVerfGE 120, 224 (248 f.): Berufung auf eine „kulturhistorisch begründet[e], nach wie vor wirksam[e] gesellschaftlich[e] Überzeugung von der Strafwürdigkeit des Inzestes“.

⁴ BVerfGE 153, 182 (271 Rn. 234), mit Berufung auf das Sondervotum von Richter *Hassemer* zum Inzest-Urteil (BVerfGE 120, 224 [264 f.]); auf dieses Sondervotum beruft sich auch BVerfG NJW 2023, 3072 (3077 Rn. 70) zum Cannabisverbot.

⁵ Andere Lesart in der italienischen Besprechung von *Gatta*, Sistema Penale v. 9.7.2026, Abs. 3, abrufbar unter <https://www.sistemapenale.it/it/scheda/offensivita-e-proporzionalita-al-banco-di-prova-di-un-interessante-caso-tesesco-constituzionalmente-legittimo-punire-la->

dung zugrundeliegende Rechtsgutslehre mit einer Reihe von Zusatzannahmen verbunden, die im Ergebnis dazu führen, dass zwischen dem illiberalen Schutz von Moralvorstellungen⁶ und dem Rechtsgüterschutz kaum eine spürbare Differenz mehr existiert. Diese Ambivalenz wird nirgendwo besser als in dem von Richter *Offenloch* verfassten Sondervotum sichtbar, das weniger die abstrakten Maßstäbe als ihre konkrete Handhabung für problematisch erachtet.⁷ Es drängt sich damit aber die Frage auf, ob die dem Sondervotum zugrundeliegende Lesart der Mehrheitsauffassung nicht doch zu wohlwollend ist; ob nämlich abstrakte Maßstäbe, die sich in concreto falsch handhaben lassen, sich nicht bereits durch die erwiesene Möglichkeit der falschen Handhabung als unzulänglich zu erkennen geben.

Nach einer knappen Sichtung der Entscheidung (II.) ist auszuarbeiten, dass ihr in vorsichtiger, subtiler Abweichung zur Inzest-Entscheidung durchaus eine Rechtsgutslehre zugrundeliegt (II. 1.), aber eine, deren kritische Schlagkraft durch eine Reihe von Zusatzannahmen neutralisiert wird, so dass sie sich im Ergebnis von der moralistischen Gegenposition kaum mehr nennenswert zu unterscheiden vermag (II. 2.). Einer Zwischenreflexion über die demgegenüber angezeigte Reaktionsweise, die vor allem an den Wert des strafrechtlichen Liberalismus und der mit ihm verbundenen Rechtsgutslehre erinnert (III.), folgt der Versuch, die Schneidigkeit dieser Lehre durch eine Herausforderung der einzelnen Neutralisierungsmechanismen wieder zu gewinnen (IV.). Zuletzt wird auch daran appelliert, das Kriminalisierungsbegrenzungspotenzial des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nicht unausgeschöpft zu lassen (V.).

II. Die Entscheidung

1. Erste Annäherung

Die verfahrensgegenständliche Strafbestimmung des § 184I StGB ist durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021, verkündet am 22. Juni 2021,⁸ mit Wirkung zum 1. Juli 2021 eingeführt worden. Ihr Tatobjekt sind die in der Überschrift genannten Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (CLSD – child-like sex dolls), die durch die Merkmale der „körperlichen Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller

[commercializzazione-e-luso-di-bambole-sessuali-dallaspetto-infantile](#) (15.7.2026).

Ausf. zu BVerfG und Rechtsgutslehre *Greco*, ZStW 137 (2025), 211 (229 ff.).

⁶ Zum Verhältnis von strafrechtlichem Liberalismus und Moralschutz näher unten III. 1., 3.

⁷ Abweichende Meinung des Richters *Offenloch* zu BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 1.

⁸ BGBl. I 2021, S. 1810.

Handlungen bestimmt ist“ legaldefiniert werden (Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Abs. 1 umschreibt die Tathandlungen auf Anbieterseite, denen die Vorschrift eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe androht: Derartige Objekte dürfen weder hergestellt, angeboten oder beworben werden (Abs. 1 S. 1 Nr. 2); mit ihnen darf kein Handel getrieben, noch dürfen sie in Deutschland zu diesem Zweck verbracht werden (Nr. 2); auch dürfen sie nicht veräußert, abgegeben oder sonst in Verkehr gebracht werden (Nr. 3). Absatz 2 betrifft die Verbraucherseite, für die ein milderer Strafmaß von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angedroht ist: Als Tathandlungen sind das Erwerben, Besitzen sowie das von diesen Zwecken getragene Verbringen nach Deutschland vorgesehen.

Zwei Menschen mit erklärter pädophiler Neigung erhoben gegen dieses Strafgesetz Verfassungsbeschwerden,⁹ mit verschiedenen Argumenten, die nicht alle erörtert werden sollen. Das Gericht erblickt in der Strafvorschrift durchaus einen Eingriff in das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG,¹⁰ wenn auch nicht in den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung, der keiner Abwägung zugänglich sein soll; vielmehr weist das inkriminierte Verhalten wegen der vom Gesetzgeber angenommenen Gefährdung von Kindern einen Sozialbezug auf.¹¹

Der Eingriff wird am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsprinzips geprüft.¹² Als legitime Zwecke nennt das Gericht erstens die bereits vom Gesetzgeber angesprochene Überlegung, dass die Vornahme der kriminalisierten Verhaltensweisen die Hemmschwelle zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder absenke, so dass es letztlich um den Schutz von Kindern gehe;¹³ zweitens handele es sich darum, einer ansonsten zu befürchtenden Normalisierung sexueller Handlungen an Kindern entgegenzutreten,¹⁴ also vor den Augen der Gesellschaft zu bekräftigen, dass Kinder keine Objekte sexueller Befriedigung seien, so dass sogar die Menschenwürde der Kinder geschützt werde.¹⁵

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung beschäftigt sich das Gericht – wie vor ihm die das Gesetz seit seiner Konzipierung begleitende Diskussion¹⁶ – schwerpunktmäßig mit der

empirischen Frage, ob die vom Gesetzgeber beschworene Gefahrenlage überhaupt existent sei – ins Dogmatische: Ob die Strafvorschrift geeignet und erforderlich sei, diese Gefahrenlage zu bekämpfen, und ob sie angesichts der Ungewissheiten noch angemessen sei. Das Gericht entwickelt verfassungsrechtliche Maßstäbe zum Umgang mit Nichtwissen,¹⁸ spricht dem Gesetzgeber im Ergebnis eine sehr weitgehende Einschätzungsprärogative (im Sinne einer Selbstbeschränkung des Gerichts auf eine bloße „Vertretbarkeitskontrolle“) zu.¹⁹ Zwar wiege der Eingriff schwer;²⁰ dennoch lägen auf der gegenüberliegenden Seite „Rechtsgüter von herausragender Bedeutung“ vor, zudem habe sich der Gesetzgeber „an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung der ihm verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten orientiert“. ²¹ Insgesamt erweise sich der Eingriff als geeignet, erforderlich und angemessen, somit als verfassungsrechtlich legitim.²²

Die Entscheidung, die noch die weiteren Rügen des Beschwerdeführers wegräumt,²³ ist mit 6:2 Stimmen ergangen. Richter *Offenloch* veröffentlicht hierzu ein Sondervotum, in dem er die Vorschrift als „Moralgesetzgebung ohne hinrei-

ausgewählten Staaten, WD 7 - 3000 – 072/20, S. 11 f.; die Stellungnahmen in den Anhörungen vor dem BT (abrufbar: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2020/kw50-pa-recht-schutz-kinder-808830> [16.7.2026])

von *Hörnle*, S. 23; *Kinzig*, S. 17; *Lederer*, S. 2 ff.; *Eisele*, S. 9 Fn. 19 (vorsichtig); sowie von der BRAK, S. 4, und dem *djb*, S. 7; die befürwortende Stellungnahme von *Bussweiler*, S. 15, spricht zugegeben von einem aus der Verfolgungserfahrung gewonnenen „Eindruck“; vgl. zudem ASJ NRW, Stellungnahme v. 21.12.2020

(<https://www.asjnrw.de/2020/12/21/asj-nrw-unterstuetzt-expertinnenkritik-am-gesetzesentwurf-zur-beka%CC%88mpfungsexualisierter-gewalt-gegen-kinder-bt-drucksache-19-23707-und-fordert-spd-bundestagsfraktion-auf-den-g/> [16.7.2026]), IV.;

Lederer, StV 2021, 322 (328 f.). Nach dem Inkrafttreten seitdem *Gropp*, in: Beisel u.a. (Hrsg.), Die Kriminalwissenschaften als Teil der Humanwissenschaften, Festschrift für Dieter Dölling zum 70. Geburtstag, 2023, S. 253 (262 ff.); *Lederer*, StV 2025, 139 (140, 143 ff., auch mit Verwertung neuester Studien).

¹⁷ Insb. BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 107–109, 114–122 ff.; teilw. auch Rn. 129–137.

¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 107 ff.

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 115 ff.

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 116, 134.

²¹ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 117; s.a. Rn. 135.

²² BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 103–137.

²³ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 138–159.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 27 ff.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 91, 93 ff.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 92.

¹² BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 98 ff.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 110 ff.

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 123 ff.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 124 ff.

¹⁶ Man siehe während des Gesetzgebungsverfahrens: [Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die rechtliche Regulierung kinderähnlicher Sexpuppen, Rechtslage in](#)

chend rationale Grundlage“ disqualifiziert.²⁴ In seiner Kritik bemüht er sich, wie schon eingangs erwähnt, darzulegen, dass er weniger die abstrakten Maßstäbe als deren konkrete Handhabung für verkehrt hält.

2. Rechtsgüterschutz oder Moralschutz? Sexpuppen gegen Inzest

Wie bereits angedeutet, verfährt das BVerfG immerhin besser als bei der Inzest-Entscheidung, und dies nicht lediglich, weil es sich diesmal nicht im Sinne eines offenen Strafrechtsmoralismus ausspricht, sondern auch weil es in der Angemessenheitsprüfung davon absieht, die Schwere des Eingriffs mit dem Argument zu bagatellisieren, es würden nur wenig Menschen die Neigung verspüren, das inkriminierte Verhalten vorzunehmen.²⁵

Nicht nur verschreibt sich das BVerfG nicht einem offenen Strafrechtsmoralismus; es macht sich sogar weitestgehend die Rechtsgutslehre in einer zentralen Passage zu eigen und integriert diese in seine Verhältnismäßigkeitsprüfung, insofern ganz im Sinne einer in der strafrechtlichen Literatur verbreiteten Anregung, sie als strafrechtsspezifische Konkretisierung des „legitimen Zwecks“ anzusehen.²⁶ Ich zitiere die einschlägigen zentralen Passagen:²⁷ „Das Strafrecht wird als ‚ultima ratio‘ des Rechtsgüterschutzes eingesetzt, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist. Wegen des in der Androhung, Verhängung und Vollziehung von Strafe zum Ausdruck kommenden sozialetischen Unwerturteils kommt dem Übermaßverbot als Maßstab für die Überprüfung einer Strafnorm besondere Bedeutung zu (vgl. BVerfGE 88, 203

<257 f.>; 90, 145 <172>; 96, 10 <25>; 120, 224 <239 f.>). Es ist aber grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen (vgl. BVerfGE 80, 244 <255> m.w.N.; 90, 145 <173>; 120, 224 <240>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2020 - 2 BvR 1985/19, 2 BvR 1986/19 -, Rn. 37). Er ist bei der Entscheidung, ob er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen und wie er dies gegebenenfalls tun will, grundsätzlich frei (vgl. BVerfGE 50, 142 <162>; 120, 224 <240>).“ Diese Zitate sollen eine Kontinuität insbesondere auch zur Inzest-Entscheidung belegen, mit welcher das Urteil in Wahrheit teilweise bricht.

Um es genauer darzulegen: Zwar befindet sich der wiedergegebene Passus nahezu wortgleich in der Inzest-Entscheidung.²⁸ Das Interessante ist aber das, worauf nicht mehr verwiesen wird: auf die ausdrückliche Zurückweisung der Rechtsgutslehre, die zwei Seiten später erfolgte. „Strafnormen unterliegen von Verfassungs wegen keinen darüber hinaus gehenden, strengeren Anforderungen hinsichtlich der mit ihnen verfolgten Zwecke. Insbesondere lassen sich solche nicht aus der strafrechtlichen Rechtsgutslehre ableiten.“²⁹ Zwar hätte das Gericht bei einem derart „modernen“ Gegenstand wie kindesähnlichen Sexpuppen nicht auf eine „kulturhistorisch begründet[e], nach wie vor wirkkraftig[e] gesellschaftlich[e] Überzeugung von der Strafwürdigkeit“³⁰ des inkriminierten Verhaltens abstellen können; dennoch hätte es nahegelegen, die Vorschrift mit einem Hinweis auf Vergleichbares zu rechtfertigen, auf eine allgemein geteilte gesellschaftliche Überzeugung, die sich wohl hätte feststellen lassen, wenn man nur nach ihr gefragt hätte. Auf ein solches Argument wird nicht verwiesen, nicht einmal hilfsweise (ob das moralistische Argument auch in der Inzest-Entscheidung nicht eher – nach einer wohlwollenderen, unter Strafrechtlern freilich wenig verbreiteten Lektüre – die Rolle einer Hilfsüberlegung spielt, sei dahingestellt). Stattdessen ordnet das Gericht die zu prüfende Strafvorschrift in solche Gesetze ein, „mit denen der Gesetzgeber von ihm angenommenen Gefahrenlagen für die Allgemeinheit oder für Rechtsgüter Einzelner begegnen will“,³¹ und beschäftigt sich über viele Randnummern hinweg mit der empirischen Basis dieser Gefahreinschätzung. Wer sich mit moralischer Verwerflichkeit begnügt, muss sich diese Mühe nicht machen.

3. Rechtsgüterschutz als Moralschutz: Neutralisierungsmechanismen

a) Bis zu diesem Punkt hätte ein unbefangener, hypothetischer Leser, der den in den Leitsätzen zum Urteil vorkommenden „Spoiler“ noch nicht gesehen hätte, die Erwartung hegen können, die Entscheidung würde im Ergebnis genau umgekehrt ausgehen. Bis zu diesem Punkt hätten wohl auch alle, die die Vorschrift mit Berufung auf liberale Prinzipien

²⁴ Abweichende Meinung des Richters *Offenloch* zu BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 1.

²⁵ „Es spricht viel dafür, dass aufgrund einer Inzestscheu nur wenige Geschwisterpaare überhaupt von dem Verbot in einer einschränkend spürbaren Weise betroffen sind.“ (BVerfGE 120, 224 [252]; zutreffend Kritik im Sondervotum von *Hassemer* [273]). Ob diese zweite durchaus positiv zu veranschlagende Abweichung aus dem an sich einschlägigen Grund erfolgte, dass jede Kriminalisierung für denjenigen, in dessen Lebensgestaltung sie eingreift, ein erheblicher Eingriff ist, oder lediglich der empirischen Zufälligkeit geschuldet ist, dass sich das Gericht über das zahlenmäßige Vorkommen von Sexpuppenanbietern und -konsumenten nicht im Klaren war – so wenig können Letztere gar nicht sein, ansonsten wäre es aus der aufwändigen Herstellung kein Geschäft zu machen – sei dahingestellt.

²⁶ Im Sinne dieser Integration *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 2 Rn. 92a mit zahlreichen Nachw. Insofern lässt sich die Entscheidung auch als Absage an die seitens einiger Rechtsgutskritiker unter dem Sogwind des Inzest-Urteils aufgestellte Entgegensetzung von Rechtsgutslehre und Grundrechtsdogmatik verstehen (so insb. *Stuckenberg*, GA 2011, 653: „Grundrechtsdogmatik statt Rechtsgutslehre“).

²⁷ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 100.

²⁸ BVerfGE 120, 224 (238 f.).

²⁹ BVerfGE 120, 224 (241).

³⁰ BVerfGE 120, 224 (247 f.).

³¹ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 107.

der Strafrechtsbegrenzung ablehnen,³² im Wesentlichen mitgehen können. Auch Richter *Offenloch* meldet bis hierhin keine Bedenken. Dass das Entscheidungsergebnis aber den hypothetischen Leser, die Kritiker aus der Strafrechtswissenschaft sowie Richter *Offenloch* sodann enttäuscht, liegt daran, dass es in der Folge einige Zusatzannahmen einfügt, die jeden in diesen Sätzen enthaltenen liberalen Impetus im Ergebnis doch zu neutralisieren vermögen.

Es scheint genau das eingetreten zu sein, wovor schon in der Strafrechtswissenschaft gewarnt worden war: Liberale strafrechtliche Maßstäbe werden auf die Verfassung zurückgeführt, in der Hoffnung, ihre Wirksamkeit zu stärken; dabei verändern sie aber ihren Gehalt, so dass von ihrer strafrechtsbegrenzenden Kraft wenig übrig bleibt.³³ Die Entscheidung lässt sich somit auch als Lehrprobe für die Aushöhlung liberaler Strafrechtsprinzipien durch Konstitutionalisierung studieren. Es wäre aber verkehrt, sie passiv-resignativ hierauf zu reduzieren; man muss sie zugleich als Anstoß wahrnehmen, sich an einer dem liberalen Kern dieser dem Strafrecht entstammenden, traditioneller Prinzipien gerecht werdenden Konstitutionalisierung aktiv-konstruktiv zu beteiligen. Dies setzt aber voraus, dass die verschiedenen Aushöhlungsmechanismen, derer sich die Entscheidung bedient, als solche erkannt und benannt werden.

³² Vgl. bereits die kritischen Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf in Fn. 16 sowie noch Fn. 40. Aus der heutigen Kommentarliteratur, ebenfalls ablehnend, ganz überwiegend wegen fehlender empirischer Fundierung: *Noltenius*, in: Wolter/Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 184I Rn.1: „Straftatbestand [...], bei dem jede strafrechtliche Rechtfertigung fehlt“; *Werner*, in: Satzger/Schluckebier/Werner (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Aufl. 2024, § 184I Rn. 2: „starke Symbolpolitik“, „erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken“, „Ermittlungsparagraph“; *Renzikowski*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 184I Rn. 2 findet starke Worte („Der Pädophile als Tätertyp – wer sollte sich auch sonst eine Kinder-Sexpuppe beschaffen – muss aus dem Verkehr gezogen werden, bevor er seine finsternen Machenschaften ausführen kann.“) und meldet verfassungsrechtliche Bedenken, resigniert aber im Angesicht der Einschätzungsprärogative (Rn. 3); kritisch zur empirischen Basis auch *Berghäuser*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 184I Rn. 8 ff. (Verfassungsmäßigkeit zweifelhaft); *Papathanasiou*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 184I Rn. 2. Auf die Einschätzungsprärogative beruft sich auch *Eisele*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 184I Rn. 2, der zuvor das Fehlen empirischer Belege angemerkt hatte (vgl. Fn. 16); unkritisch *Ziegler*, in: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.5.2026, § 184I Rn. 2; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar 31. Aufl. 2025, § 184I Rn. 1.

³³ *Greco*, in: Brunhöber u.a. (Hrsg.), Strafrecht und Verfassung, 2013, S. 13 (22 ff.).

b) Mir scheint, dass sich in der Entscheidung vier bzw. fünf derartige Aushöhlungsmechanismen ausfindig machen lassen:

aa) Der erste Aushöhlungsmechanismus, der, wie bereits angemerkt, in der Entscheidung sogar im Vordergrund steht, ist die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Man spricht von Rechtsgütern, nicht von Moralschutz. Das inkriminierte Verhalten verletzt das genannte Rechtsgut aber nicht direkt; auch Gefahren sind und bleiben ungewiss. Dennoch: Der Gesetzgeber geht von ihrer Existenz aus, das Gericht nimmt es hin.

bb) Der zweite Aushöhlungsmechanismus, der in der Entscheidung vorkommt, ist das Normalisierungsargument. Das Argument, das in der Verfassungsrechtsprechung in der Tat nicht zum ersten Mal auftaucht (dazu näher IV. 2.), funktioniert so, dass es die Diskussion über Verbrechen und Strafe von der Ebene der Taten auf die Ebene der Bedeutung erhebt.

cc) Der dritte Aushöhlungsmechanismus ist die Kombination beider Argumente. Wenn sich die Normalisierung bereits ohne Furcht vor empirischer Widerlegung immer behaupten lässt, dann erst recht, wenn es möglich wird, jedem ansatzweise gemeldeten Zweifel die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers entgegenzuhalten.

dd) Der vierte Aushöhlungsmechanismus besteht darin, auf der Gegenseite des Eingriffs besonders wertvolle, in den Worten des Gerichts: „herausragende“ Rechtsgüter zu beschwören, um die es gerade im Strafrecht in aller Regel auch gehen wird. Dieses Argument, das freilich in der Konsequenz der Rechtsgutslehre liegt,³⁴ verkehrt aber das ihr zugrundeliegende liberale Anliegen, weil es dazu führt, das Strafrecht von besonderen Legitimationshürden letztlich zu befreien.

ee) Der fünfte und letzte Aushöhlungsmechanismus wird in der Entscheidung lediglich angedeutet, hat aber das Sprengpotenzial, die gesamte Fragestellung über Grenzen der Kriminalisierungsgewalt des (National-)Gesetzgebers obsolet zu machen. Es handelt sich um eventuelle Pönalisierungspflichten nach Europarecht, die hier noch nicht existieren, was sich aber in nächster Zukunft ändern sollte.³⁵

III. Zwischenbilanz

Das Fazit ist ernüchternd. Die Sexpuppen-Entscheidung ist, insofern sie sich in einem ersten Moment vorsichtig und subtil weigert, den offen strafrechtsmoralistischen Weg der Inzest-Entscheidung einzuschlagen, zwar zu begrüßen. Ihr liberaler Ausgangspunkt wird aber durch eine Reihe von Zusatzannahmen letztlich derart ausgehöhlt bzw. neutralisiert, dass die dem BVerfG durchaus zuzuschreibende Version der Rechtsgutslehre im Ergebnis zum illiberalen Moralschutz kaum einen beachtlichen Unterschied mehr aufweist.

Es stellt sich somit die Frage, wie man sich zu diesem Befund verhalten sollte. Drei Haltungen sind denkbar.

1. a) Zunächst ließe sich das der Entscheidung zugrundeliegende Konzept uneingeschränkt begrüßen. Wenn Moral für Rechtsgüter wichtig ist, dort also wo Rechtsgüter nur durch

³⁴ Vgl. *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 2 Rn. 12a f. m.w.N.

³⁵ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 23 f.

Bekämpfung moralwidrigen Verhaltens effektiv geschützt werden können, gehe es juristisch betrachtet nicht um Moralschutz, sondern doch allein um Rechtsgüterschutz. Dass am Ende die Schlussfolgerungen des Strafrechtsmoralisten und des Rechtsgutstheoretikers miteinander übereinstimmen, sei Zufall. Die gesamte Argumentation komme ohne die Bezugnahme auf moralische Eigenschaften des zu kriminalisierenden Verhaltens aus, was belege, dass es auf sie gerade nicht ankommt. Es verhalte sich somit genauso wie beim Diebstahl, bei der Vergewaltigung oder beim Totschlag, die ebenfalls alles andere als moralisch vorbildhaft seien, deren Verbot aber nicht damit, sondern mit einer anderen Begründungsmatrix legitimiert wird.

b) Das Problem an diesem Standpunkt ist, dass er sowohl geschichtsvergessen-naiv als auch wenig aufrichtig ist.

aa) Er ist insofern geschichtsvergessen, als der strafrechtliche Moralismus, gegen den die liberale Position immer angetreten ist, sich in aller Regel nicht darauf beschränkt hat, auf eine „freischwebende“ moralische Boshaftigkeit des zu inkriminierenden Verhaltens zu verweisen. Vielmehr hat man sich sehr häufig auf weitere Nebenfolgen des fraglichen Verhaltens berufen, auf dessen Schädlichkeit.³⁶ Ich nenne nur zwei Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit. Nach der Entscheidung des BVerfG zu § 175 StG a.F. soll es so sein, dass Homosexualität zwischen erwachsenen Männern „eindeutig gegen das Sittengesetz“ verstoße; zugleich sei sie eine „Gefahr für die Jugend“.³⁷ Der E 1962 argumentierte genauso: „Wo die gleichgeschlechtliche Unzucht um sich gegriffen und großen Umfang angenommen hat, war die Entartung des Volkes und der Verfall seiner sittlichen Kräfte die Folge.“³⁸ Hiergegen meldete schon kein Geringerer als *Hommel*, der „deutsche *Beccaria*“, in einer Fußnote der von ihm mit einer Vorrede und Anmerkungen versehenen deutschen Übersetzung der wegweisenden italienischen Streitschrift zielsichere Kritik, an die man sich heute mehr als je zuvor erinnern sollte: „Man kennt schon die labyrinthischen Schlüsse tiefdenkender Schulweisen, welche durch 99 Folgerungen, darunter öfters der größte Teil falsch ist, endlich die hundertste hervorbringen, die erweisen sol, es wäre den Bürgern doch wenigstens die Sache mittelbar schädlich“.³⁹

bb) Der Standpunkt ist zugleich unaufrichtig. Zwar besteht ein nicht zu bestreitender Unterschied zwischen der heutigen Vorgehensweise und derjenigen der gerade zitierten Beispiele: Letztere erwähnten die Moralwidrigkeit ausdrücklich, in aller Regel sogar an erster Stelle, die Folgenerwägungen kamen eher als Sekundärerrscheinungen, als erwünschte Nebenwirkungen zur Sprache, während man heute die Moral gar nicht einmal erwähnt. Dennoch betrifft dieser Unterschied eher die Begründungskosmetik als deren Substanz. Man darf an der Stelle die argumentationslogische Selbstverständlichkeit nicht vergessen, dass Begründungen an eine

Schlussfolgerung nur das weitergeben können, was in ihnen schon enthalten ist. Die mit Nachdruck vertretene Schlussfolgerung, dass man so ein Verhalten nicht dulden möchte, lässt sich also nicht den zugegeben unsicheren gefährdungsorientierten Prämissen abgewinnen. Die in der Schlussfolgerung erkennbare Gewissheit vermittelt allein die Moral, ob man sich auf sie offen beruft oder nicht.⁴⁰ Die Position des Bundesverfassungsgerichts entpuppt sich somit als verkappter Strafrechtsmoralismus, als ein closet criminal law moralism.⁴¹ Sie hat gegenüber dem offenen Moralismus der Inzest-Entscheidung⁴² zwar den Vorteil und Nachteil der Heuchelei: Deren Vorteil ist – nach einem viel wiederholten Zitat – dass sie „un hommage que le vice rend à la vertu“ darstellt, ihr Nachteil ist, dass das, was sich hinter Schranktüren versteckt hält, sich umso schwieriger erkennen und kritisieren lässt.

2. Die zweite denkbare Antwort würde die Entscheidung nur insoweit zurückweisen, als sie als Halbheit dasteht; das Verkappte sei aufzudecken, der Schrank zu verlassen, man sollte sich schlicht und ergreifend, wie es bereits die Inzest-Entscheidung zum Entsetzen größerer Teile der damaligen Strafrechtswissenschaft getan hatte, als Strafrechtsmoralisten zu erkennen geben. Es wäre nicht überraschend, wenn nicht wenige, nicht nur aus den Reihen der Staatsrechtler, sondern auch (insbesondere nach dem seit 2008 eingetretenen Generationenwechsel⁴³) aus dem Kreise der Strafrechtler genau diesen Weg einschlagen würden. Man könnte den offenen strafrechtlichen Moralismus entweder bereits als solchen so stehen lassen, oder ihn argumentativ untermauern, und dies eher staatsrechtlich, mit einer Berufung auf den Demokratiegedanken⁴⁴ – das Parlament verstehe, wie ersichtlich, das Strafrecht als moralische Institution – oder eher strafrechtlich, mit einer Berufung auf den gerade vom BVerfG in ständiger Rspr. vertretenen Strafbegriff (Strafe als sozioethischer

⁴⁰ Für § 184I StGB übereinstimmend *Frommel*, NK 2021, 150 (153, 157 f.: „Identitätspolitik mit den Mitteln des Strafrechts“); *Hörnle* (Fn. 16), S. 12; *Lederer*, StV 2021, 322 (329: „bloße Machtgeste einer moralisierenden Ächtung“); *dies.*, StV 2025, 139 (140 f.); *BRÄK-Stellungnahme Nr. 67/2020*, S. 4; *ASJ NRW* (Fn. 16), IV.; vgl. auch die Nachw. in Fn. 16.
⁴¹ Frei nach *Moore*, Placing Blame, 1997, S. 83 ff., der den Begriff des „closet retributivism“ geprägt hat.

⁴² Vgl. bereits *Greco*, ZIS 2008, 234 (236 f.); *Saliger*, in: *Siepgutmann/Jakl/Städtler* (Hrsg.), Von der religiösen zur säkularen Begründung staatlicher Normen, 2012, S. 183 (186); *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 2 Rn. 19a.

⁴³ Ich muss insb. an die Verabschiedung von *Claus Roxin* denken (zu ihm *Greco*, ZStW 137 [2025], 443), der für eine dezidiert liberale Rechtsgutslehre über nahezu 60 Jahre hinweg plädierte (zuerst *Roxin*, JuS 1966, 377, zit. nach: *ders.*, Strafrechtliche Grundlagenprobleme, 1973, S. 1 [13 ff.]; zuletzt *ders.*, GA 2013, 433; *ders./Greco* (Fn. 2), § 2 Rn. 7 ff.).

⁴⁴ So zuletzt *Brunhöber*, ZStW 135 (2023), 872; *Stuckenberg*, ZStW 135 (2023), 904; näher zum (weiteren, s.o. Fn. 26) Scheingegensatz von Rechtsgutslehre und Demokratie *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 2 Rn. 94e ff. Zum Demokratieargument in der Sexpuppen-Entscheidung näher *Falcone*, im Erscheinen.

³⁶ Im Einzelnen mit zahlreichen Beispielen *Greco*, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Strafrecht, 2009, S. 342 ff.

³⁷ BVerfGE 6, 389 (434, 437).

³⁸ BT-Drs. IV/650, S. 377.

³⁹ *Hommel*, in: Des Herren Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, 1778, S. 31 Fn. m.

Vorwurf), der sich für eine moralisierende Leseart geradezu anbietet.⁴⁵

Zu dieser Position äußere ich mich nur kurz. Sie verlässt bereits per definitionem den Boden des strafrechtlichen Liberalismus.⁴⁶ Das heißt zugleich, man verlässt die Fäden von *Beccaria*, *Hommel* und *Feuerbach*, von *Radbruch* und den AE 1966, von *Mill* und *Feinberg*, und verfolgt einen anderen, dessen Ahnherren zu einem nicht geringen Teil besser unerwähnt bleiben. Sie gestattet es dem Staat, mündigen Individuen durch die Androhung von Strafe vorzuschreiben, wie sie ihr Leben zu führen haben.

3. Es besteht somit keine Alternative zum dritten Weg: Der strafrechtliche Moralismus, ob offener (wie nach der Inzest-Entscheidung) oder verdeckter (wie nach der Sexpuppen-Entscheidung), gehört zurückgewiesen. Die Zurückweisung wird aufwändig; sie muss den Schrank aufbrechen, die Neutralisierungsmechanismen dekonstruieren – wenn nicht alle, zumindest einige, wenn nicht vollkommen, immerhin ansatzweise. Dies sei im Folgenden versucht.

IV. Verteidigung einer dezidiert liberalen Rechtsgutslehre

Die Reflexion über die Entscheidung hat gezeigt, dass allein der Gebrauch der Rechtsgutssemantik noch keine Gewähr dafür bietet, dass man sich nicht im Ergebnis der illiberalen Seite zugesellt. Es gibt also liberale sowie illiberale Rechtslehren;⁴⁷ letztere sind verkappte Strafrechtsmoralismen. Eine liberale Rechtsgutslehre muss die Neutralisierungsmechanismen, derer sich ihre illiberale Schwester zu bedienen weiß, ihrerseits zu neutralisieren wissen.

1. Herausforderung des ersten Neutralisierungsmechanismus: Stärkung der empirischen Kontrolle statt Einschätzungsprärogative?

Die Sexpuppen-Entscheidung gewährt, wie mehrmals gesehen, dem Gesetzgeber, auch dem Strafgesetzgeber, eine Einschätzungsprärogative in Bezug auf die empirischen Grundlagen seiner Entscheidung. Empirische Zweifel sind lediglich ein Abwägungsgesichtspunkt, der gegen das Verbot spricht und sich durch entgegenstehende Gesichtspunkte aber leicht aufwiegen lässt.⁴⁸

Einen Gegenentwurf legt das Sondervotum von *Offenloch* vor.⁴⁹ Aus der Erheblichkeit des strafrechtlichen Grundrechtseingriffs schlussfolgert er, dass ein „Mindestbestand an Erkenntnissen“⁵⁰ zu erfordern sei; die Gefahreinschätzung des Mehrheitsvotums sei „konstruiert“.⁵¹ Insbesondere frühen Vertretern der (liberalen) Rechtsgutslehre dürfte Ähnliches mindestens immer implizit, gelegentlich sogar explizit vorgeschwebt sein.⁵² Ohne hinreichend zuverlässige empirische Basis gebe es auch keine Basis für die Freiheitbeschränkung, die der Staat seinen Bürgern durch das neue Strafgesetz zumutet.

So attraktiv wie dieser Weg nur anmuten mag – ich gestehe meine Skepsis offen ein.⁵³ Denn fundierte Zweifel bestehen nicht nur bezüglich der empirischen Grundlagen einer Strafnorm über Sexpuppen, sondern auch über Kinderpornographie oder Korruption, für deren Entkriminalisierung freilich niemand eintritt; nicht nur über die Freiheitsstrafe, sondern auch über die Strafe als solche, a fortiori also über die Institution der Strafrechtspflege. Nur dem folgerichtigen Strafrechtsabolitionisten steht dieses Argument wirklich zur Verfügung. Aber er hat im Rahmen einer Diskussion über ein strafrechtliches Sexpuppenverbot nichts beizutragen, was er nicht schon bei einer beliebig anderen strafrechtsbezogenen Diskussion genauso hätte anführen können: empirisch unbelegt, also illegitim. Die Ernstnahme von Empirie liefert des Guten zu viel.

Denkbar wäre demgegenüber eine vermittelnde Position. Die gerade gemeldeten Zweifel, an die der Abolitionist, aber nur er, bevorzugt erinnert, betreffen eine bestimmte Art von Empirie: Empirie über die Wirksamkeit des Strafrechts und seiner Mittel – der Verbote, der Strafe, der Prozesse. Hier ging es um eine andere Empirie, das zu verbietende Verhalten selbst betreffend: Die Frage war weniger, ob das Verbot etwas nützt, als ob das Verhalten etwas schädigt. Es ließe sich somit eine Position erwägen, die darauf bestehen würde, dass zumindest zwischen dem Verhalten des Täters und der Verletzung des Rechtsguts ein empirisch hinreichend abgesichertes Band bestehen müsste. Ohne reelle, d.h. empirisch

⁴⁵ Etwa BVerfGE 166, 359 (394 f.); zum Ganzen m.w.N., auch in Vertiefung der im Text nur andeutungsweise erhobenen Kritik, *Greco*, ZStW 137 (2025), 211 (248 ff.).

⁴⁶ Vgl. *Feinberg*, Harm to Others, 1984, S. 14 f., der den strafrechtlichen Liberalismus als Gegenposition zum strafrechtlichen Moralismus definiert; siehe auch *Schünemann*, in: Hefendehl/v. Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 133 (137 ff.); *Saliger* (Fn. 42), S. 187 ff.; zu „Strafrecht und Liberalismus“ jüngst *Kasiske*, in: Lutz/Wolff (Hrsg.), Recht und Haltung, 2026, S. 45 ff.

⁴⁷ Irgendwie wird man an das von der jüngeren Politikwissenschaft ausgearbeiteten Phänomen der illiberal democracy erinnert (siehe dazu *Zakaria*, The Future of Freedom: Illiberal Democracy at Home and Abroad, 2007).

⁴⁸ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 132.

⁴⁹ Abweichende Meinung des Richters *Offenloch* zu BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 19 ff.

⁵⁰ Abweichende Meinung des Richters *Offenloch* zu BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 19.

⁵¹ Abweichende Meinung des Richters *Offenloch* zu BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 31.

⁵² Vgl. aus der Zeit der AE-Diskussion (hierzu *Greco/Roger*, JZ 2016, 1125 [1126]) *Baumann*, in: Weitere Streitschriften zur Strafrechtsreform, 1969, S. 9 (19): „Prinzip vom ‚sozialen Nutzen der Strafrechtsnorm‘“; heute *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, 2014, S. 412 f., der in Fällen des non-liquet für ein in dubio pro libertate plädiert; s.a. Fn. 54.

⁵³ Optimistischer hingegen *Kaspar*, KriPoZ 2020, 14.

belegte Rechtsgutsgefahr also keine Straftat, nulla poena sine iniuria.⁵⁴

Die Position hätte den Vorteil, nicht nur für den Abolitionisten offen zu stehen. In der Tat und mit den Worten von Hörnle,⁵⁵ in ihrer ablehnenden Stellungnahme zum einschlägigen Gesetzesentwurf: „Es ist erschreckend und einer rechtsstaatlichen Rechtsordnung nicht angemessen, dass auf der Basis von wenigen Sätzen mit nicht recherchierten Aussagen zu menschlichem Verhalten Kriminalstrafe eingeführt werden soll.“ Dennoch kann ich mich für sie nicht begeistern. In Zeiten einer neuen „neuen Unübersichtlichkeit“,⁵⁶ von Meinungsblasen und Postfaktizität, von drittmittelgeförderter und somit auch -geleiteter Forschung, in denen die Karrierechancen von Wissenschaftlern weniger von ihren Gedanken und Argumenten als von ihrer „Haltung“ abhängen, werden sich schon irgendwo-irgendwie die passenden Experten finden lassen, die jedem aufrechtzuerhaltenden Verbot die gesuchte empirische Basis willig nachliefern, sogar darum wetteifern werden. Wer sucht, der findet. Wenn der Streit über die Legitimation eines Straftatbestands primär auf empirischem Feld geführt wird (wie auch bisher bei § 184I StGB⁵⁷), dann ist er schon verloren, bevor er überhaupt beginnt. Oder, wieder mit Hommel: „Als man die Hexen verbrante gab es deren viele, igt, da man sie nicht verbrennt, gibt es deren keine mehr.“⁵⁸

2. Herausforderung des zweiten Neutralisierungsmechanismus: Abschied vom Kommunikativen

Dem Gesetzgeber gehe es darum, „eine – sexualbezogene – Objektifizierung von Kindern und damit zugleich eine schlechende Verharmlosung beziehungsweise Normalisierung sexueller Handlungen an Kindern zu verhindern“.⁵⁹ Das BVerfG greift somit ein Argument auf, womit es bereits Zweifel an dem Abtreibungstatbestand weggeräumt hatte,⁶⁰ das aber nicht das Vermögen hatte, die Bestimmung über die Selbsttötungsbeihilfe zu retten.⁶¹

⁵⁴ Nachdrücklich in diesem Sinne zahlreiche nicht-deutsche Vertreter der Rechtsgutslehre, etwa Zaffaroni/Alagia/Slokar, *Derecho Penal, Parte General*, Bd. I, 3. Aufl. 2025, S. 210 f.; Ferrajoli, *Diritto e ragione, Teoria del garantismo penale*, Rom, 1998, S. 466 ff. (etwa S. 474, mit dem Erfordernis eines „danno o [...] pericolo accertabili o valutabili empiricamente [...]“).

⁵⁵ Hörnle (Fn. 16), S. 13.

⁵⁶ In freie Anlehnung an Habermas, *Die neue Unübersichtlichkeit*, 1985.

⁵⁷ Vgl. Fn. 16 und 32.

⁵⁸ Hommel, *Philosophische Gedanken über das Criminalrecht*, 1784, S. 31.

⁵⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 123 ff.

⁶⁰ BVerfGE 39, 1 (57): „Fernwirkung einer Strafnorm [...] Schon die bloße Existenz einer solchen Strafandrohung hat Einfluß auf die Wertvorstellungen und die Verhaltensweisen der Bevölkerung.“; danach BVerfGE 88, 203 (221, 272, 278); näher Greco, ZStW 137 (2025), 211 (237 f.).

⁶¹ BVerfG 153, 182 (269 f., 276 ff.).

Es würde sich lohnen, die Geschichte des Arguments genauer zu schreiben. Wenn man das ansatzweise und oberflächlich versucht,⁶² stößt man zunächst auf die im strafrechtlichen Schrifttum der letzten 50 Jahre herrschende sog. positive Generalprävention, deren zentrale These darin liegt, dass das Strafrecht zur Bildung und Schärfung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung beitragen soll;⁶³ in seiner modernsten-modischsten, d.h. angloamerikanisch inspirierten Version heißt das Argument nunmehr Expressivismus.⁶⁴ Bohrt man aber ein wenig tiefer, entdeckt man die geistigen Ahnen dieser Auffassung, die „Erhaltung rechtlicher Gesinnungswerte“,⁶⁵ die „sittenbildende Kraft des Strafrechts“.⁶⁶ Ich bohre nicht weiter, sondern begnüge mich mit der Ausgrabung dieser vergessenen Zusammenhänge, die hinreichend belegen, dass die Strafrechtswissenschaft für das, was wir als illiberale Rechtsgutslehre bezeichnet haben, deren Früchte in der Sexpuppen-Entscheidung zu erblicken sind, auch (Mit-)Verantwortung trägt. Sie hat ein zentrales Argument bereitgestellt, das es ermöglicht, von der liberalen Rechtsgutssemantik abzufliegen und bei illiberalen Moralismen zu landen. Ob Sittenbildung bzw. Gesinnungserhaltung oder Integration bzw. Expression, allemal geht es um Volkspädagogik mit den Mitteln des Strafrechts.⁶⁷

In zweierlei Hinsicht ist das soeben Gesagte gegenüber der Strafrechtswissenschaft etwas unfair. Erstens dürfte auch geschichtlich ein wirkmächtiges Anliegen zugunsten der positiven Generalprävention daran gelegen haben, dass eine Theorie, die – anders als ihre negative Schwestertheorie – nicht auf Übel- und Schmerzzufügung, sondern auf Kommunikation abstellt,⁶⁸ besser geeignet erschien, einem menschlicheren Strafrecht Vorschub zu leisten.⁶⁹ Dass dies nicht überzeugt, muss ich nicht bei dieser Gelegenheit darlegen.⁷⁰

Zudem und vor allem lassen sich vom kritisierten Argument letztlich zwei Versionen unterscheiden.⁷¹ Eine von

⁶² Vgl. Greco (Fn. 36), S. 403 ff.

⁶³ Näher hierzu m.w.N. Roxin/Greco (Fn. 2), § 3 Rn. 26 ff.

⁶⁴ Ich erwähne jetzt nur Hörnle, *Straftheorien*, 2. Aufl. 2017, S. 31 ff.; näher m.w.N. Roxin/Greco (Fn. 2), § 3 Rn. 36a ff.

⁶⁵ Welzel, in: *Abhandlungen zum Strafrecht und zur Rechtsphilosophie*, 1975, S. 224 (229) – zuerst erschienen in: *Probleme der Strafrechterneuerung*, Festschrift für Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstag dargebracht, 1944, S. 101 ff.

⁶⁶ H. Mayer, *Das Strafrecht des Deutschen Volkes*, 1936, S. 26; ders., *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 1953, S. 23; Jescheck/Weigend, *Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. 1996, § 1 II (S. 4).

⁶⁷ Näher Greco (Fn. 36), S. 398 ff.

⁶⁸ Vgl. Hassemer, *Warum Strafe sein muss*, 2009, S. 106, der für ein Verständnis wirbt, „das die staatliche Strafe nicht als Knüppel, sondern als Kommunikation begreift“.

⁶⁹ Besonders sichtbar bei Günther, in: Prittwitz u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag am 2. Mai 2002*, 2002, S. 205 (219), der sogar vorschlägt, auf die Übelzufügung insgesamt zu verzichten.

⁷⁰ Ausf. Greco (Fn. 36), S. 356 ff., 453 ff.

⁷¹ Greco, ZStW 137 (2025), 211 (247 f.). Ähnlich erkannt von Mir Puig, ZStW 102 (1990), 914 (917 ff.), der „begrün-

ihnen erblickt in der positiven Generalprävention o.Ä. die Beschreibung eines Wegs des Rechtsgüterschutzes.⁷² Rechtsgüter seien nur dann effizient zu schützen, wenn die Bürger sie aus Einsicht und nicht nur aus Furcht beachten;⁷³ um Rechtsgüterschutz handle es sich allemal. Die Variante versteht die positive Generalprävention o.Ä. als Alternative zum Rechtsgut, als eigentliches Rechtsgut, oder, im Begriffssystem der Sexpuppen-Entscheidung, als legitimen Zweck. Wird also die Hervorrufung oder Aufrechterhaltung einer bestimmten Meinung, auch einer richtigen, zum Strafrechtsgut bzw. zum legitimen Zweck erhoben, dann findet man sich im Tandem mit dem Moralisten. Wenn man also die m.E. gebotene Zurückweisung der positiven Generalprävention in allen denkbaren Gestalten und Bezeichnungen für zu weitgehend erachtet, dann sollte man mindestens vor dieser zweiten Version einer rechtsgutersetzenenden positiven Generalprävention Halt machen.

Erst recht sollte man sich davor hüten, die positive Generalprävention, wenn auch in dieser „gemäßigteren“ Version, mit dem Menschenwürdeargument zu kombinieren;⁷⁴ insbesondere wenn die „Menschenwürde“ ihrerseits selbst als Größe verstanden wird, die sich auf der symbolischen-kommunikativen Ebene beeinträchtigen lässt. Genauso geht die Sexpuppen-Entscheidung vor:⁷⁵ „Die mit den entsprechenden Körperöffnungen versehene Puppe begründet beim Betrachter die Vorstellung von der Verfügbarkeit eines Kindes als Sexualobjekt, mit dem nach Belieben verfahren werden kann.“ Das ist nichts anderes als eine zirkelhafte Verbotsbegründung; es gibt nichts mehr „hinter“ der Normverletzung, was von ihr noch beeinträchtigt werden könnte, sondern die Normverletzung ist die Beeinträchtigung.⁷⁶

Anders als zur Einschätzungsprärogative besteht zur positiven Generalprävention also durchaus eine gangbare Alternative: Die negative Generalprävention,⁷⁷ die gute alte Abschreckungstheorie, die sich nicht notwendig der Semantik der

dende“ und „begrenzende“ positive Generalprävention voneinander unterscheidet.

⁷² Bzw. das, was ich als „Strafzweck zweiter Ordnung“ zu bezeichnen vorschlug (*Greco* [Fn. 36], S. 304).

⁷³ Nachdrücklich in diesem Sinne statt aller *Hassemer*, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. 1990, S. 323.

⁷⁴ Von der Frage abgesehen, ob es so etwas wie eine Menschenwürde des Kindes überhaupt geben kann; denn die Kindeseigenschaft verliert man spätestens nach einigen Jahren, Menschenwürde steht einem unverlierbar, also bereits als Menschen zu.

⁷⁵ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 126.

⁷⁶ Zur Kritik dieser in der Sache moralistischen Argumentationsstruktur grdl. *Amelung*, in: Hefendehl/Wohlers/v. Hirsch (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 155 (169 ff., 171 ff.).

⁷⁷ Nachdrücklich in diesem Sinne *Schünemann*, zuletzt in: Joerden/Schmoller (Hrsg.), Rechtsstaatliches Strafen, Festschrift für Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Keiichi Yamanaka zum 70. Geburtstag am 16. März 2017, 2017, S. 501 (504 f., 511); *Greco* (Fn. 36), S. 354 ff.

Erhebung von Furcht bedienen muss,⁷⁸ sondern nüchtern als öffentliche Darlegung konzipiert werden kann, dass es unklug ist, Straftaten zu begehen, was umgekehrt nur heißt, dass es nicht unklug ist, sich strafrechtskonform zu verhalten.⁷⁹ Das Liberalisierungspotenzial dieses nahezu völlig aus der heutigen Wissenschaftslandschaft verschwundenen Ansatzes, der sich eben weigert, den Bürger moralisch zu bevormunden,⁸⁰ gehört neuentdeckt.

3. Herausforderung des dritten Neutralisierungsmechanismus: A fortiori keine Kombination von Einschätzungsprärogative und Normalisierung bzw. positiver Generalprävention

Mit dem zuletzt Gesagten wird zugleich der Kombination der zwei zuvor besprochenen Mechanismen eine Absage erteilt: Zähneknirschend musste man die Einschätzungsprärogative akzeptieren, mehr aber nicht, so dass der zweite Bezugspunkt der Kombination entfällt.

Wenn man aber auf die oben (2.) beschriebene, gemäßigtere positive Generalprävention insistiert, wird man wehrlos beobachten müssen, wie jedem rechtsgutsbasierten strafrechtlichen Liberalismus der Boden entzogen wird. Es ist dann nicht mehr wichtig, ob ein Rechtsgut irgendwann irgendwo tatsächlich geschädigt oder gefährdet wird, sondern ob bestimmte Eindrücke, Gefühle oder Meinungen entstehen können; erst über deren Vermittlung, also durch einen Kausalverlauf, der sich in einigen seiner Glieder auf der kommunikativen Ebene entfaltet, m.a.W. auf Hörensagen beruht, soll es zum Schaden kommen, womit die Schadensträchtigkeit sogar aufhört, eine empirische Größe zu sein.

Der Schaden wird somit verlagert auf die Ebene des Symbolischen; ob es ihn dann gibt, wird nicht mehr zu einer Beweis-, sondern zur Interpretationsfrage. Pornographie mit Erwachsenen? Schädlich, weil Frauen objektifiziert werden.⁸¹ Killerspiele? Schädlich, weil Menschen zu Objekten von Tötungsfantasien gemacht werden.⁸² Warum dann auch nicht Autorennen als Verherrlichung von Geschwindigkeit, Kampfsport als Verherrlichung von Gewalt?

Dieser Befund bestätigt nur den vorherigen: Wenn man schon die Einschätzungsprärogative nicht loswerden kann, dann sollte man sie immerhin nicht noch mit einem Argument verbinden, das Interpretationen und Meinungen empirische Weihen verleiht und unangreifbar macht.

⁷⁸ So aber *Hassemer* (Fn. 73), S. 315 f.: „menschenverachtende Vorstellung“.

⁷⁹ In diesem Sinne *Greco* (Fn. 36), S. 356 ff., mit der Differenzierung zwischen einem „psychologischen“ und einem (wohl nicht so glücklich bezeichneten) „funktionalen“ Abschreckungsbegriff.

⁸⁰ *Greco* (Fn. 36), S. 357 f.

⁸¹ Statt aller *MacKinnon*, Towards a Feminist Theory of the State, 1989, S. 195 ff.

⁸² Zur Auseinandersetzung insb. mit der empirischen Literatur im Rahmen der vor wenigen Jahren erfolgten, glücklicherweise nicht weitergeführten Kriminalisierungsdebatte vgl. [Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Führt die Nutzung gewalttätiger Computerspiele zu Aggressionen?](#), WD 9 - 223/06.

4. Zum vierten Neutralisierungsmechanismus: Wert des Rechtsguts ist kein Freibrief

Zu den zwei letzten Mechanismen wird man sich kürzer fassen können. Im Strafrecht sollte es gerade in aller Regel um das Gravierendste gehen, was Bürger vorstellbar tun können, denn nur auf diese Weise wird sich die Zufügung der in der Rechtsordnung mindestens theoretisch gravierendsten Sanktion legitimieren lassen. Das bedeutet zugleich, dass die Beschwörung der Wertigkeit eines Guts nicht schon ein Argument zugunsten eines strafrechtlichen Verbots sein sollte; allenfalls müsste man sich überlegen, ob nicht das Fehlen dieser Hochwertigkeit als ein Argument gegen ein derartiges Verbot fungieren sollte. Die Wertigkeit des Guts sollte eigentlich nichts rechtfertigen können, sondern vielmehr der Ausgangspunkt, die default position sein, von dem bzw. der aus sich eine Kritik existenter sowie nur geplanter Kriminalisierungen, wie etwa der einfachen Beleidigung⁸³ und des Schwarzfahrens⁸⁴ sowie des Catcallings⁸⁵ entwickeln lassen sollte.

5. Zum fünften Neutralisierungsmechanismus: Integrationsfeste Strafrechtsprinzipien

Das Gesamte, was oben (1.–4.) ausgeführt wurde, verliert aber jegliche Bedeutung sobald in Brüssel eine Richtlinie beschlossen wird – mit der man sogar in der vorliegenden Konstellation, in der die Milch ohnehin vergossen ist, in absehbarer Zukunft zu rechnen hat. In einer Zeit, in der der Gesetzgeber sich mehr und mehr zum Vollstrecker dessen, was woanders beschlossen wurde, willfährig erklärt,⁸⁶ in der zunehmend Strafgesetze auf übernationale Schutzaufträge bzw. Bestrafungsverpflichtungen zurückgehen,⁸⁷ ist es dringend, möchte man bei Kriminalisierungsfragen überhaupt noch mitreden können und dürfen, Prinzipien der Strafrechtsbegrenzung aufzustellen, die nicht nur in sich vernünftig, sondern auch integrationsfest sind.

Ich werde nicht wagen, die Rechtsgutslehre, also eine Theorie, die sogar innerhalb der Strafrechtswissenschaft hochgradig umstritten ist, als integrationsfest vorzuschlagen. Eine bessere Strategie dürfte darin liegen, an strafrechtsrelevante Prinzipien zu knüpfen, deren Integrationsfestigkeit bereits allseitig anerkannt ist. Das wichtigste im Strafrecht einschlägige integrationsfeste Prinzip ist das Schuldprinzip.⁸⁸ Es fällt aber nicht leicht, ein überzeugendes Argument zu konstruieren, das all das, was gerade als Bestandteil einer liberalen Kriminalisierungstheorie ausgearbeitet wurde, auf das Schuldprinzip zurückzuführen vermag. Rechtsgut und Schuldprinzip dürften, mindestens auf den ersten Blick, einer unterschiedli-

chen Logik gehorchen: hier die der Vorteile, dort die des Respekts.⁸⁹ Eine Versöhnung erscheint mir an sich möglich; sie erfordert aber ein aufwändiges, langes Argument, und Argumentationsketten verlieren mit jedem Glied an Überzeugungskraft.⁹⁰

Wie dem auch sei: Diese Fragestellung, die Ausarbeitung eines Kanons integrationsfester Kriminalisierungsprinzipien, gehört zu den dringenden Tagesordnungspunkten einer liberalen Strafrechtswissenschaft. Es erstaunt, dass man sich auch nach nahezu 30 Jahren Europäisierungsdiskussion so wenig in diesem Sinne bemüht hat.

V. Kernbereich privater Lebensgestaltung

Die Suche nach dem Integrationsfesten legt auch nahe, den Blick anderswohin zu richten – auf noch unausgeschöpfte Potenziale unterentwickelter Argumentationsfiguren. Es gibt nämlich eine, die die Mehrheitsentscheidung wenig, das Sondervotum jedoch ausführlich verwertet, über die es sich auch und gerade aus diesem Grund lohnen würde, vertieft nachzudenken: Den Kernbereich privater Lebensgestaltung, der als Komponente der Menschenwürde für den Staat und somit auch für das Strafrecht unantastbar und auch integrationsfest sein soll.⁹¹

In der Mehrheitsentscheidung findet sich mehr von jener Ambivalenz, die bereits bei den Stellungnahmen zur Rechts-gutslehre ausgearbeitet wurde (insb. III.): Dem Kernbereich wird ganz im liberalen Geiste noch einmal Unantastbarkeit zugesprochen,⁹² weil aber dessen Betroffensein insbesondere von den „Besonderheiten des jeweiligen Falles“⁹³ abhängig sein soll, fällt es dem Gericht nicht schwer, das Masturbationsverhalten anhand von Sexpuppen deshalb nicht diesem Bereich zuzuordnen, weil „der Gesetzgeber [...] zulässigerweise davon ausgegangen [ist], dass die Nutzung von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild zu sexuellen Handlungen schon als solche Kinder gefährden [...] kann“.⁹⁴ Ein solches Verhalten weise deshalb einen „Sozialbezug“⁹⁵ auf.

Das Sondervotum führt diese Behauptung überzeugend ad absurdum. Die Strafbarkeit sei schon eine Regelung des Masturbationsverhaltens, wenn auch keine unmittelbare,⁹⁶ und Masturbation sei das „geradezu idealtypisch[e] Beispiel eines

⁸³ Für Entkriminalisierung sogar *Kubiciel/Winter*, ZStW 113 (2001), 305; teilweise anders jetzt *Großmann/Kubiciel*, *Kri-PoZ* 2023, 186; in Italien durch *Gesetz v. 15.1.2016* entkriminalisiert.

⁸⁴ Hierzu nur *Falcone* (im Erscheinen).

⁸⁵ Zum Ganzen (krit.) *Hörnle*, ZStW 138 (2026), 82.

⁸⁶ Pointierte Kritik bei *Schünemann*, StV 2003, 531: Deutscher Gesetzgeber als „Lakai von Brüssel“.

⁸⁷ Zur Diskussion *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 2 Rn. 49m ff.

⁸⁸ BVerfGE 123, 267 (413).

⁸⁹ Zu diesen zwei Logiken *Greco*, in: Schramm u.a. (Hrsg.), Paul Johann Anselm von Feuerbach. Eine Zeitenwende im Strafrecht, 2026, S. 167 ff. (im Erscheinen).

⁹⁰ Demnächst *Greco*, in: Frisch (Hrsg.), Was darf der Staat unter Strafe stellen? Zur Konstitution eines Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, 2026–2027 (im Erscheinen).

⁹¹ BVerfGE 123, 267 (413).

⁹² BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 88 f.

⁹³ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 88.

⁹⁴ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 92.

⁹⁵ BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 92.

⁹⁶ Abweichende Meinung des Richters *Offenloch* zu BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 5 f.

in den Kernbereich privater Lebensgestaltung fallenden Verhaltens⁹⁷.⁹⁷ Gegen das Argument des Sozialbezugs wird angeführt: „Der Vorstellung eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung, der absolut, also abwägungsfest geschützt ist, ist immanent, dass es Fallgestaltungen gibt, in denen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung fallende Verhaltensweisen Gemeinwohlbelange oder Belange Dritter berühren, mit denen die Auswirkungen des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht abzuwägen wären, wenn eine solche Abwägung zulässig wäre“.⁹⁸ In der Tat: Gefährlich können sogar Gedanken sein.⁹⁹ Wenn der Kernbereich logisch sekundär, d.h. residual bzw. per subtractionem definiert wird, dann bleibt von ihm nach dem Gefährdungsargument – erst recht, wenn es sich der Einschätzungsprärogative und der positiven Generalprävention zuzugesellen weiß – nichts übrig.¹⁰⁰

Richter *Offenloch* erkennt aber das Problem in seiner ganzen Schärfe. Die von ihm vorgeschlagene Lösung, auf „Art und Intensität des Sozialbezugs“ abzustellen,¹⁰¹ überzeugt aber wenig, denn sie tut wenig mehr als den einzelfallbezogenen Intuitionismus der Mehrheitsmeinung durch den eigenen zu ersetzen. Richter *Offenloch* sieht es richtig, wenn er meint, dass sich die Masturbation mit entsprechenden Puppen in qualitativer Hinsicht nicht von bösen Gedanken unterscheide, die Übergriffen vorausgehen.¹⁰² Seine These aber, dass dies daran liegen würde, dass bis zum Übergriff eine „Zäsur“ durch „einen freiverantwortlich gefassten Willensentschluss des jeweiligen Missbrauchstäters“¹⁰³ vorliege, entzieht zu Ende gedacht nicht erst dem Besitz von Sexpuppen, sondern auch von Waffen oder Sprengstoffen die Eignung, kriminalisiert zu werden.

Die Alternative, die heute dringender als je geworden ist, muss darin liegen, den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht mehr per subtractionem als sekundären Begriff, sondern „aus sich“ heraus zu konzipieren. Bisher hat sich die Strafrechtswissenschaft kaum um diese Aufgabe bemüht; sie gehört zu den dringenden Hausaufgaben, die eine liberale Strafrechtswissenschaft, die nicht lediglich negativ Bundesverfassungsgerichtsschelte, sondern sich positiv an den Bausteinen eines freiheitlichen Staats- und Strafverständnisses mitzuarbeiten berufen weiß, sich stellen muss.¹⁰⁴

Eine Kernbereichslehre, die (einsame, zurückgezogene) Masturbation nicht dem Kernbereich zuordnet, führt sich ad absurdum und belegt dadurch nur, dass sie sich nicht ernst nimmt, dass ihr Anwendungsbereich – wie auch derjenige der illiberalen Rechtsgutslehre – gegen null tendiert.¹⁰⁵ Mindestens gegenüber entfernten Gefahren, indirekten Folgen, muss der Kernbereich resistent bleiben, wenn er mehr sein soll als ein Lippenbekenntnis.¹⁰⁶

VI. Fazit

1. In der Sexpuppen-Entscheidung bekennt sich das BVerfG zur Rechtsgutslehre, die in die Verhältnismäßigkeitsprüfung (als legitimer Zweck) integriert wird.

2. Die liberalen Schlussfolgerungen dieser Lehre zieht das Gericht aber deshalb nicht, weil es eine Reihe von mehr oder weniger fragwürdigen Zusatzannahmen akzeptiert: Die Rechtsgutslehre des Bundesverfassungsgerichts ist somit ein verdeckter (illiberaler) Strafrechtsmoralismus.

3. Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers im Bereich empirischer Zweifel ist problematisch, aber alternativlos.

4. Die Bekämpfung von Normalisierung kann kein strafrechtliches Verbot tragen, wenn Strafrecht nicht als Werkzeug der Volkspädagogik missbraucht werden soll.

5. Es ist dringend erforderlich, integrationsfeste Prinzipien der Strafrechtsbegrenzung auszuarbeiten.

6. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung muss als Kriminalisierungsschranke neu entdeckt werden. Seinen Gehalt positiv und nicht lediglich per subtractionem zu entwickeln ist dringende Aufgabe der liberalen Strafrechtswissenschaft.

⁹⁷ Abweichende Meinung des Richters *Offenloch* zu BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 6.

⁹⁸ Abweichende Meinung des Richters *Offenloch* zu BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 9.

⁹⁹ Grdl. *Jakobs*, ZStW 97 (1985), 751 (752 ff.).

¹⁰⁰ Siehe bereits *Greco*, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts, 2010, S. 73 (78 f.).

¹⁰¹ Abweichende Meinung des Richters *Offenloch* zu BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 10.

¹⁰² Abweichende Meinung des Richters *Offenloch* zu BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 11.

¹⁰³ Abweichende Meinung des Richters *Offenloch* zu BVerfG, Beschl. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 11.

¹⁰⁴ Für einen Versuch, den Kernbereich privater Lebensgestaltung als Grenze der Kriminalisierungsgewalt des Gesetzgebers zu bestimmen, *Greco* (Fn. 100), S. 80 ff., in Auseinandersetzung mit der im Ergebnis zustimmungswürdigen Ent-

scheidung der argentinischen Corte Suprema de Justicia über den Besitz von Drogen für den Eigenverbrauch; für den (nicht bedeutungsgleichen!) Kernbereich als Grenze strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen *Greco*, in: Kusche/Stefanopoulou (Hrsg.), Digitalisierung als total social fact in den Kriminalwissenschaften, 2024, S. 153 ff.

¹⁰⁵ Auch Masturbation mit Kinderpornografie? Nein, denn (reelle) Kinderpornografie ist nicht lediglich Gefährdung, sondern auch Verletzung von Rechten reeller Kinder, die dort abgebildet werden (vgl. *Greco*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Bd. 4, 2019, § 10 Rn. 77 f.; *ders.*, in: Wolter/Hoyer [Fn. 32], § 184b Rn. 9).

¹⁰⁶ Vgl. zuletzt *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 2 Rn. 12b; davor etwa *Greco*, GA 2010, 622 (636 f.), anlässlich der Diskussion über die Bestrafung des Selbstdopings.